

Abberufungsbeschluss.¹³⁰ Es genügt nicht, dass die Abberufung in einem anderen Schreiben beiläufig erwähnt wird oder der Geschäftsführer zufällig von dritter Seite über den Abberufungsbeschluss Kenntnis erlangt.¹³¹ Die Mitteilung kann durch das Abberufungsorgan selbst, also den Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung bzw. die Gesellschafter, die den Beschluss gefasst haben, oder eine vom Abberufungsorgan (Aufsichtsrat/Gesellschafterversammlung) zu dieser Bekanntgabe durch Beschluss ermächtigte Person, zB den Aufsichtsratsvorsitzenden, einen einzelnen Gesellschafter oder einen Mitgeschäftsführer erfolgen. Im letzteren Fall muss dem Geschäftsführer zusammen mit der Bekanntgabe ein **Original des Beschlussprotokolls** vorgelegt werden, um eine Zurückweisung (analog) § 174 BGB zu vermeiden.¹³²

bb) Rechtsfolgen des Abberufungsbeschlusses

(1) Beendigung der Organstellung

Der **wirksame Abberufungsbeschluss** führt mit seiner (ebenfalls wirksamen) Bekanntgabe gegenüber dem Geschäftsführer zur **sofortigen Beendigung der Organstellung**, also zum Wegfall von Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht. Eine andere Frage ist es, welche tatsächliche Wirkung der Abberufungsbeschluss hat, wenn das Beschlussergebnis – wie meist wegen ablehnender Stimmabgabe des betroffenen Gesellschafter-Geschäftsführers – zunächst unklar ist. Hier entsteht bis zur gerichtlichen Klärung des Beschlussergebnisses oftmals ein **Schwebezustand**. Sofern nach einer Anfechtungs- und/oder Beschlussfeststellungsklage zu einem späteren Zeitpunkt jedoch rechtskräftig festgestellt wird, dass der Abberufungsbeschluss (vor allem wegen der Ungültigkeit von Stimmabgaben) zustande gekommen ist bzw. die entsprechende Beschlussfeststellung des Versammlungsleiters zutreffend war, wird damit lediglich gerichtlich bestätigt, dass der Geschäftsführer bereits seit Bekanntgabe des Abberufungsbeschlusses abberufen war. Der (formell und materiell-rechtlich fehlerfreie) Abberufungsbeschluss wird, auch wenn das Abstimmungsergebnis zunächst unklar ist, nicht erst mit Rechtskraft des Feststellungsurteils, sondern **ex tunc** im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abberufungsbeschlusses wirksam (vgl. zu dieser Problematik näher unter → R.n. 204 ff.).

201

¹³⁰ Vgl. OLG Köln GmbHR 2016, 647 Rn.31; NSH/Beurskens GmbHG §38 Rn.48; MüKoGmbHG/Stephan/Tieves §38 Rn.47 ff.; Wicke GmbHG §38 Rn.5.

¹³¹ LG Dortmund NZG 1998, 390 = GmbHR 1998, 334.

¹³² OLG Düsseldorf NZG 2004, 141 = AG 2004, 321, betreffend die fristlose Abberufung und Kündigung des Vorstandsmitglieds einer AG. Die vom Aufsichtsratsvorsitzenden ausgesprochene Abberufungs- und Kündigungserklärung war nach Auffassung des OLG Düsseldorf nach Zurückweisung durch den Vorstand gem. § 174 BGB unwirksam, da dem Kündigungsschreiben weder der entsprechende Aufsichtsratsbeschluss noch eine Kündigungsvollmacht des Aufsichtsrats im Original beilagen; OLG Köln GmbHR 2016, 647, ebenfalls betreffend die Kündigung der Abberufung und Kündigung gegenüber einem GmbH-Geschäftsführer; NSH/Beurskens §38 Rn.50; MüKoGmbHG/Stephan/Tieves §38 Rn.52 ff.; Lutter/Hommelhoff/Kleindiek GmbHG §38, Rn.6; Wicke GmbHG §38 Rn.5.

202 Die Abberufung muss zum **Handelsregister angemeldet** werden, § 39 Abs. 1 GmbHG. Die Anmeldung erfolgt elektronisch und in öffentlich beglaubigter Form durch den neuen oder einen weiteren Geschäftsführer (§ 12 Abs. 1 HGB, § 78 GmbHG). Die Handelsregisteranmeldung ist **nicht konstitutiv**, wirkt sich also auf die Wirksamkeit des Abberufungsbeschlusses nicht aus. Sie sollte nichtsdestotrotz wegen des gesetzlichen Gebotes in § 39 Abs. 1 GmbHG und wegen des Rechtsscheins der bisherigen Registereintragung gemäß § 15 Abs. 1 HGB zügig vorgenommen werden, sofern hierzu die Möglichkeit besteht.

202a Das **Registergericht prüft** von sich aus, ob die Anmeldung formell ordnungsgemäß ist und ob die erforderlichen Unterlagen, die den Geschäftsführerwechsel bzw. die Abberufung dokumentieren, beigefügt sind. Bei einer Abberufung durch Gesellschafterbeschluss muss die wirksame Beschlussfassung also durch die Niederschrift eines hierzu legitimierten Protokollführers und/oder Versammlungsleiters nachgewiesen werden.¹³³ Falls keine Vollversammlung unter persönlicher Teilnahme aller Gesellschafter stattgefunden hat (vgl. hierzu unter → Rn. 75), überprüft das Registergericht auch, ob alle Gesellschafter korrekt geladen worden waren und ob anwesende Gesellschafter wirksam vertreten worden sind.¹³⁴ Eine weitergehende Pflicht der Registergerichts zur **Amtsermittlung gemäß §§ 26, 382 FamFG** besteht dann, wenn sich aufgrund Hinweisen der Parteien oder aus sonstigen Gründen begründete Zweifel an der Wirksamkeit des Abberufungsbeschlusses ergeben.¹³⁵ Der vom Abberufungsbeschluss betroffene Geschäftsführer kann das Eintragungsverfahren in der Regel also bereits dadurch effektiv verzögern oder blockieren, indem er (auch vorsorglich) das Registergericht anschreibt, unter Angaben von Gründen die Wirksamkeit des Abberufungsbeschlusses in Frage stellt und eine Anfechtungsklage ankündigt. Alternativ kommt eine einstweilige Verfügung gegen die Registereintragung in Betracht (vgl. unter → Rn. 806). Das Registergericht kann die **Eintragung gemäß § 21 Abs. 1 FamFG** aus wichtigem Grund und nach pflichtgemäßem Ermessen **aussetzen**.¹³⁶ Von dieser Aussetzungsmöglichkeit wird insbesondere dann häufig Gebrauch gemacht, wenn über die Wirksamkeit des Abberufungsbeschlusses ein – für die Eintragungsentscheidung vorgreiflicher – Beschlussmängelstreit geführt wird.¹³⁷ Der Gesellschafter, der die Abberufung betreibt, hat gegen den Zurückweisungs- oder Aussetzungsbeschluss des Registergerichts kein eigenes Beschwerderecht.¹³⁸

203 Sofern der abberufene Geschäftsführer bisher der einzige Geschäftsführer der GmbH war, muss ein **neuer Geschäftsführer bestellt** werden. Falls sich die Gesellschafter auf keinen neuen Geschäftsführer einigen (vor allem wegen einer Blockade des abberufenen Gesellschafter-Geschäftsführers, der bei der Neubestellung wieder stimmberechtigt ist), muss ggf. ein **Notgeschäftsführer** eingesetzt werden. Die gerichtliche Bestellung eines Notgeschäftsführers geschieht in drin-

¹³³ KG Berlin NZG 2023, 610 = GmbHR 2023, 223 (für einen Abberufungsbeschluss nebst Bestellung eines neuen Geschäftsführers im schriftlichen Verfahren); KG Berlin NZG 2016, 836 = GmbHR 2016, 927.

¹³⁴ KG Berlin NZG 2016, 836 = GmbHR 2016, 927; KG Berlin NZG 2025, 464.

¹³⁵ KG Berlin NZG 2023, 610 = GmbHR 2023, 223; KG Berlin NZG 2016, 836 = GmbHR 2016, 927; vgl. auch KG Berlin NZG 2022, 1015 = GmbHR 2022, 642.

¹³⁶ Vgl. hierzu OLG Karlsruhe NZG 2016, 946.

¹³⁷ Vgl. OLG Köln NJW-RR 1995, 555 = GmbHR 1995, 229, wonach das Handelsregister nicht ermessensfehlerhaft handelt, wenn es bei Unklarheiten über das Beschlussergebnis einer Abberufung die Eintragung nach § 127 FGG (nun § 21 FamFG) zunächst aussetzt und Frist zur Klageerhebung zwecks Klärung der Wirksamkeit der Abberufung setzt; ebenso OLG Zweibrücken NZG 2013, 107.

¹³⁸ KG Berlin NZG 2022, 215.

genden Fällen analog § 29 BGB auf Antrag eines Gesellschafters im Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.¹³⁹ Zuständig ist das Amtsgericht (Registergericht) am Sitz der GmbH. Die Notgeschäftsführung hat vor allem bei der wechselseitigen Abberufung in der Zwei-Personen-GmbH praktische Bedeutung, da sich die Gesellschafter jedenfalls bis zur gerichtlichen Überprüfung der Abberufungsbeschlüsse regelmäßig nicht auf einen neuen Geschäftsführer einigen können.¹⁴⁰ Trotzdem muss die Geschäftsführerbestellung durch Gesellschafterbeschluss auch hier zumindest ernsthaft versucht worden sein, bevor die Ernennung eines Notgeschäftsführers beantragt wird. Die Gerichte sind bei der Notgeschäftsführerbestellung sehr zurückhaltend, da es sich um einen „schwerwiegenden hoheitlichen Eingriff in die Gesellschaftsautonomie“¹⁴¹ handelt. Nachdem § 29 BGB die Notgeschäftsführerbestellung deshalb auf „dringende Fälle“ beschränkt, kommt diese erst dann in Betracht, wenn die Gesellschaftsorgane nachweislich nicht selbst in der Lage sind, innerhalb einer angemessenen Frist den Mangel zu beseitigen, und der Gesellschaft oder einem Beteiligten ohne die Notgeschäftsführerbestellung Schaden drohen würde oder eine alsbald erforderliche Handlung der Gesellschaft nicht vorgenommen werden könnte.¹⁴²

Die **Beendigung** der Organstellung führt grundsätzlich **nicht** zur **gleichzeitigen Beendigung** eines **Anstellungsvertrags**; dieser muss – vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Regelung (zB in Form einer „Kopplungsklausel“) – gesondert gekündigt werden (vgl. hierzu unter → Rn. 208 ff.).

(2) Schwebezustand bei unklaren Beschlussergebnissen

Mit der streitigen Abberufung eines geschäftsführenden Gesellschafters in der GmbH verbindet sich häufig das Problem eines **unklaren Abstimmungs- bzw. Beschlussergebnisses**. Dies gilt vor allem für die streitige Abberufung eines Gesellschafter-Geschäftsführers, der die Stimmenmehrheit oder die Sperrminorität besitzt: Sofern sich dieser Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt und seine Stimmabgabe für das Abstimmungsergebnis von Relevanz ist (weil der Beschlussantrag gegen seine Stimmen nicht die erforderliche Mehrheit erhält), hängt das Beschlussergebnis letztlich davon ab, ob ein „wichtiger Grund“ für die Abbe-

204

¹³⁹ Vgl. hierzu NSH/Beurskens GmbHG § 6 Rn. 39 f.; Lutter/Hommelhoff/Kleindiek GmbHG vor § 35 Rn. 13 ff.; Scholz/Schneider/Schneider GmbHG § 6 Rn. 94 ff.; MHLS/Tebben GmbHG § 6 Rn. 72 ff.

¹⁴⁰ Für die Prozessführung (betreffend die gerichtliche Klärung oder Anfechtung der Abberufungsbeschlüsse) ist die Einsetzung eines Notgeschäftsführers allerdings nicht erforderlich. In der mehrgliedrigen GmbH kann die Gesellschaft gem. § 46 Nr. 8 GmbHG einen besonderen Prozessvertreter bestellen. In der Zwei-Personen-GmbH kann die Gesellschaft jeweils durch den (abberufenen) Geschäftsführer vertreten werden, der im Falle des Obsiegens der Gesellschaft im konkreten Prozess als deren Geschäftsführer anzusehen wäre; vgl. hierzu unter → Rn. 682 ff.

¹⁴¹ OLG Zweibrücken NZG 2012, 424 = GmbHR 2012, 691.

¹⁴² OLG Düsseldorf GmbHR 2016, 1032; OLG Zweibrücken NZG 2012, 424; OLG Celle GmbHR 2025, 526; OLG Brandenburg GmbHR 2025, 1267.

rufung vorlag. Denn nur bei Vorliegen eines „wichtigen Grundes“ in der Person des betroffenen Gesellschafters war dessen Stimmabgabe wegen Verstoßes gegen ein Stimmverbot unwirksam (vgl. hierzu unter → Rn. 47 ff.). Die Begründung der außerordentlichen Abberufung, also der „wichtige Grund“, entscheidet in dieser Konstellation daher nicht nur über die materiell-rechtliche Wirksamkeit der Maßnahme, sondern bereits vorgelagert über die Frage, ob überhaupt ein Mehrheitsbeschluss zustande gekommen ist.

205

Die mit der Stimmabgabe des betroffenen Gesellschafters verbundenen Unsicherheiten werden vermieden, wenn ein entsprechend legitimierter **Versammlungsleiter** in der Gesellschafterversammlung das aus seiner Sicht **richtige Beschlussergebnis förmlich festgestellt** hat. Der Versammlungsleiter trifft also eine vorläufig verbindliche Entscheidung, ob ein wichtiger Grund in der Person des betroffenen Gesellschafter-Geschäftsführers vorliegt und ob dieser einem Stimmverbot unterliegt und daher seine Stimmabgabe unwirksam ist (vgl. hierzu unter → Rn. 130 ff.). Der vom Versammlungsleiter festgestellte Beschluss muss von dem bei der Abstimmung unterlegenen Gesellschafter durch Erhebung einer fristgebundenen Anfechtungsklage angegriffen werden (außer es liegt ausnahmsweise ein Nichtigkeitsgrund vor).¹⁴³ Eine solche Beschlussfeststellung findet indessen häufig nicht statt, da mangels entsprechender Satzungsregelungen oder eines Mehrheitsbeschlusses zu Beginn der Gesellschafterversammlung kein Versammlungsleiter (wirksam) bestellt worden ist: Da bereits das Ergebnis der Abstimmung über die Abberufung unklar ist, entsteht in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein **Schwebezustand**.¹⁴⁴ Es muss im Wege einer Beschlussfeststellungsklage geklärt werden, ob überhaupt ein Abberufungsbeschluss (gegen die Stimmen des Abberufenden) zustande gekommen ist oder nicht. Sofern der Abberufene – wie meist – die Wirksamkeit der Abberufung bestreitet (regelmäßig mit dem Argument, es liege in seiner Person kein „wichtiger Grund“ vor, weshalb seine Stimmabgabe zu berücksichtigen gewesen sei), kann die Abberufung bis zu einer gerichtlichen Klärung des Beschlussergebnisses kaum vollzogen werden. Der unklare Abberufungsbeschluss ist nicht analog § 84 Abs. 3 S. 4 AktG zunächst wirksam, bis seine Unwirksamkeit bzw. sein „Nichtzustandekommen“ rechtskräftig festgestellt wurde.¹⁴⁵ Der betroffene Gesellschafter-Geschäftsführer hat bis zu einer gerichtlichen Klärung häufig die **faktische Möglichkeit**, zunächst weiter zu amtieren (was aber nicht bedeutet, dass er auch weiter amtieren darf; vgl. unter → Rn. 206). Die Vertretungsbefugnisse im Außenverhältnis bleiben bis zur gerichtlichen Klärung oftmals unberührt, da das Handelsregister auf der Grundlage eines unklaren Abberufungsbeschlusses (und gegen den Willen des den Fortbestand seiner Organstellung behauptenden Gesellschafter-Geschäftsführers) in der Regel keine Änderung

¹⁴³ BGHZ 104, 66 = NJW 1988, 1844.

¹⁴⁴ BGHZ 86, 177 = NJW 1983, 938; OLG Düsseldorf GmbH 1999, 1098.

¹⁴⁵ BGHZ 86, 177 = NJW 1983, 938, wonach § 84 Abs. 3 S. 4 AktG bei der streitigen Abberufung eines GmbH-Geschäftsführers keine Anwendung findet.

einträgt (vgl. unter → Rn. 202a). Der oft jahrelange Schwebzustand, der zunächst eher dem abberufenen Geschäftsführer zugutekommt, führt zu erheblichen praktischen Problemen. In dringenden Fällen müssen sich die Gesellschafter, die die Abberufung betrieben haben, mittels **einstweiliger Verfügung** gegen weitere Geschäftsführungsmaßnahmen zu Wehr setzen.¹⁴⁶

Das angerufene **Gericht muss sich** in einem solchen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes oder auch bei **anderen Rechtsstreitigkeiten** (außerhalb des Beschlussfeststellungsverfahrens), bei denen die Vertretungsmacht des „abberufenen“ Gesellschafter-Geschäftsführers in Frage steht, **inzident mit der Wirksamkeit der Abberufung befassen**. Die mangelnde Beschlussfeststellung oder die Unklarheit über das Ergebnis des Abberufungsbeschlusses sind für die Wirksamkeit des Abberufungsbeschlusses ohne Relevanz.¹⁴⁷ Diese Inzident-Prüfung betrifft insbesondere die Frage, ob ein „wichtiger Grund“ in der Person des Abberufenen vorlag und damit ein wirksamer Abberufungsbeschluss zustande gekommen ist. Entgegen einem in der Praxis weit verbreiteten Missverständnis, ist der **Abberufungsbeschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch dann von Anfang an** (ex tunc) mit seiner Bekanntgabe gegenüber dem Abberufenen **wirksam, wenn das Beschlussergebnis** wegen der Stimmabgabe des Betroffenen **zunächst unklar ist**.¹⁴⁸ Die gesetzliche Regelung in §§ 116 Abs. 5, 124 Abs. 5 HGB (vormals §§ 117, 127 HGB aF) für Personenhandels-gesellschaften (Wirksamkeit der Entziehung von Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis mit Wirkung für die Zukunft [ex nunc] ab Rechtskraft des Gestaltungsurteils) findet bei der GmbH keine entsprechende Anwendung, so dass der Abberufungsbeschluss nicht erst mit der rechtskräftigen Entscheidung im Beschlussfeststellungsverfahren Wirksamkeit entfaltet. **Dies gilt auch für die Zwei-Personen-GmbH** oder eine **zeitgleiche wechselseitige Abberufung** zweier Gesellschafter-Geschäftsführer.¹⁴⁹ Die anderslautende, in der Praxis aber verbreitete Auffassung (wonach der Geschäftsführer bei unklaren Abberufungsbeschlüssen, jedenfalls in der Zwei-Personen-GmbH, bis zur gerichtlichen Klärung weiter im Amt bleiben dürfe) ist unrichtig und beruht offenbar auf ungenau formulierten Leitsätzen oder Begründungen in höchst-richterlichen Entscheidungen, die – aus dem Zusammenhang gerissen – zudem missverständlich zitiert werden. Häufig wird hierbei zB mit den Entscheidungsgründen des BGH im Urteil vom 20.12.1982¹⁵⁰ argumentiert, wo der BGH für eine Zwei-Personen-GmbH unter anderem ausführt, die Abberufung könne bei einem solchen Gesellschaftsverhältnis bis zu einer gegenteiligen rechtskräftigen Gerichtsentscheidung nicht vorläufig wirksam sein (da sie sonst ein „bequemes Mittel“ wäre, bei Interessen-gegensätzen oder Meinungsverschiedenheiten unter den Gesellschaftern einen geschäftsführenden Gesellschafter unter Umständen auf Jahre hinaus auszuschalten). Der BGH begründet damit jedoch nur, dass die Vorschrift des § 84 Abs. 3 S. 4 AktG (vorläufige rechtliche Wirksamkeit einer Vorstands-abberufung bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung) bei der GmbH keine Anwendung findet, stellt aber wenige Sätze vorher in denselben Entscheidungsgründen ausdrücklich fest, dass die §§ 117, 127 HGB aF ebenfalls nicht auf die Rechtsverhältnisse bei der GmbH übertragbar seien und der Abberufungsbeschluss (bei formeller Gültigkeit und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes) trotz der wechselseitigen Abberufung oder eines zunächst unklaren Beschlussergebnisses daher „*sofort wirksam wird*“, auch wenn dies erst zu einem späteren Zeitpunkt verbindlich gerichtlich bestätigt wird.

Im **Überblick** ergeben sich im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über die **außerordentliche Abberufung** eines Gesellschafter-Geschäftsführers in der

¹⁴⁶ Vgl. hierzu unter → Rn. 805.

¹⁴⁷ BGH NZG 2007, 185; BGH NZG 2009, 1307; NSH/Noack GmbHG § 47 Rn. 28.

¹⁴⁸ So ausdrücklich BGHZ 86, 177 = NJW 1983, 938 = GmbHR 1983, 149; vgl. auch OLG Schleswig-Holstein GmbHR 2007, 1108; OLG München NZG 2010, 185.

¹⁴⁹ BGHZ 86, 177 = NJW 1983, 938 = GmbHR 1983, 149.

¹⁵⁰ BGHZ 86, 177 = NJW 1983, 938 = GmbHR 1983, 149.

GmbH (und, wegen des durch das MoPeG geänderten Beschlussmängelrechts, bei einer entsprechenden Beschlussfassung in der **OHG, KG** bzw. **GmbH & Co. KG**) daher folgende mögliche **Beschlusswirkungen** und **Rechtsschutzmöglichkeiten**:

Abberufungsbeschluss	Rechtsfolge	Auswirkung	Rechtsschutz
1. Gravierende Mängel			
Der Abberufungsbeschluss hat gravierende Mängel, weil die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen wurde oder überhaupt kein zuständiges Beschlussgremium tätig war (zB „Beschlussfassung“ einzelner Gesellschafter).	Der Abberufungsbeschluss ist nichtig.	Auf die Nichtigkeit des Beschlusses kann sich jeder berufen. Bei gravierenden Mängeln, die zur Nichtigkeit führen, entfaltet der Abberufungsbeschluss auch kaum eine tatsächliche Wirkung. Das HR wird die Abberufung, jedenfalls nach entsprechenden Hinweisen des Betroffenen, nicht eintragen; Mitarbeiter oder Geschäftspartner werden die Abberufung nicht anerkennen.	Der betroffene Gesellschafter-GF kann die Nichtigkeit des Abberufungsbeschlusses ggf. durch Feststellungsklage klären lassen und, falls erforderlich, im Wege der einstweiligen Verfügung seine Rechte als GF sichern.
2. Unklares Beschlussergebnis			
Das Ergebnis des Abberufungsbeschlusses ist unklar, weil sich die Gesellschafter über die wirksame Stimmabgabe uneinig sind (vor allem, weil der Betroffene trotz möglichen Stimmverbots mitgestimmt hat oder eine Stimmabgabe gegen die Abberufung aus wichtigem Grund ggf. treuwidrig und nichtig war) und das Abstimmungsergebnis nicht aufgrund Beschlussfeststellung eines legitimierten Versammlungsleiters vorläufig rechtsverbindlich ist.	Das Zustandekommen des Abberufungsbeschlusses richtet sich nach dem Abstimmungsergebnis (notwendige Stimmenmehrheit für oder gegen den Beschlussantrag), das seinerseits von der Wirksamkeit streitiger Stimmabgaben (je nach Vorliegen eines „wichtigen Grundes“) abhängt.	Der (mögliche) Abberufungsbeschluss lässt sich häufig zunächst nicht vollziehen. Bei Unklarheiten über das Beschlussergebnis muss und wird das HR die Abberufung zunächst nicht eintragen. Auch gegenüber Mitarbeitern, Geschäftspartnern und sonstigen Dritten ist mit dem Protokoll der Versammlung, aus dem lediglich die streitige Abstimmung über die Abberufung hervorgeht, wenig anzufangen. Es entsteht bis zur gerichtlichen Klärung ein Schwebezustand.	Die Gesellschafter oder die Gesellschaft selbst können das Beschlussergebnis durch Beschlussfeststellungsklage klären lassen. Darüber hinaus besteht in dringenden Fällen für die Streitparteien die Möglichkeit einstweiligen Rechtsschutzes (je nach den Fallumständen gerichtet auf die vorläufige Fortsetzung des Geschäftsführeramtes oder – im Gegenteil – auf die Unterbindung weiterer Geschäftsführung, bis zur Entscheidung in der Hauptsache).

Abberufungsbeschluss	Rechtsfolge	Auswirkung	Rechtsschutz
3. Keine (zur Nichtigkeit führenden) Mängel und klares Beschlussergebnis bzw. Beschlussfeststellung			
<p>Der Abberufungsbeschluss kann mangelfrei sein oder zumindest nur zur Anfechtbarkeit führende, materielle oder formelle Mängel aufweisen, hinsichtlich des Abstimmungsergebnisses aber eindeutig sein (ggf. infolge förmlicher Beschlussfeststellung durch einen Versammlungsleiter).</p>	<p>Der „positive“ Abberufungsbeschluss ist vorbehaltlich einer rechtzeitigen und erfolgreichen Anfechtungsklage verbindlich und wirksam.</p> <p>Gleiches gilt spiegelbildlich für die Ablehnung des Beschlussantrags: Der „negative“ Beschluss ist ebenfalls, vorbehaltlich einer rechtzeitigen und erfolgreichen Anfechtungsklage, verbindlich und wirksam.</p>	<p>Der Abberufungsbeschluss lässt sich in der Regel vollziehen. Das Handelsregister wird die Abberufung nach Anmeldung – vorbehaltlich einer erfolgreichen Intervention des Betroffenen – eintragen. Mit dem Protokoll des Abberufungsbeschlusses oder spätestens mit der HR-Eintragung lässt sich die Abberufung nach außen dokumentieren.</p> <p>Bei einem Ablehnungsbeschluss bleibt die Organstellung des betroffenen GF unberührt. Die unterlegenen Gesellschafter können sich bis zur gerichtlichen Klärung in der Hauptsache ggf. mittels EV zur Wehr setzen.</p>	<p>Der abberufene Gesellschafter-GF kann sich mit der Anfechtungsklage zur Wehr setzen und seine GF-Rechte (bei Glaubhaftmachung der Unwirksamkeit der Abberufung) vorläufig durch EV durchsetzen.</p> <p>Der Ablehnungsbeschluss kann durch die unterlegenen Gesellschafter ebenfalls mit der Anfechtungsklage angegriffen werden. Diese Anfechtungsklage kann mit einer positiven Beschlussfeststellungsklage kombiniert werden, da die Anfechtungsklage nur den fehlerhaft festgestellten Ablehnungsbeschluss beseitigt.¹⁵¹</p>

cc) Kündigung des Anstellungsvertrags

(1) Auswirkung des Abberufungsbeschlusses auf den Anstellungsvertrag

Das Dienstverhältnis eines Gesellschafter-Geschäftsführers ist bei der GmbH meist schon aus steuerlichen Gründen (zur Vermeidung des Vorwurfs „Verdeckter Gewinnausschüttungen“) durch einen schriftlichen Dienstvertrag geregelt. Die Beendigung der Organstellung durch Abberufung von der Geschäftsführung hat grundsätzlich nicht automatisch die Auflösung dieses Anstellungsverhältnisses zur Folge.¹⁵² Etwas anderes gilt ausnahmsweise dann, wenn die beiden Rechtsverhältnisse (Organstellung und Anstellungsvertrag) durch eine auflösende Bedingung

¹⁵¹ Vgl. zu dieser kombinierten Klage (Anfechtungsklage gegen den festgestellten Ablehnungsbeschluss und positive Beschlussfeststellungsklage zur gerichtlichen Bestätigung des Abberufungsbeschlusses) unter → Rn. 617.

¹⁵² OLG Frankfurt aM GmbHR 1994, 549.

miteinander verknüpft sind oder im Anstellungsvertrag vereinbart ist, dass mit der Abberufung zugleich auch das Anstellungsverhältnis beendet wird (sog. **Kopplungsklausel**). Eine solche Kopplungsklausel ist, unabhängig vom Umfang der Beteiligung des Geschäftsführers an der GmbH, grundsätzlich wirksam. Fraglich ist demgegenüber, ob die Kopplungsklausel eine zeitgleiche Beendigung des Anstellungsverhältnisses regeln kann (so das BAG)¹⁵³ oder ob Geschäftsführer, die keine Mehrheitsbeteiligung halten, wie Arbeitnehmer geschützt werden müssen, so dass die in § 622 Abs. 2 BGB geregelte (und gemäß § 622 Abs. 4 BGB zwingende) Mindestkündigungs- bzw. Auslaufrfrist gewahrt werden muss (so der BGH).¹⁵⁴ Da sich das BAG und der BGH in diesem Punkt uneinig sind, wird die Frage der Anwendbarkeit des § 622 BGB auf (Fremd)Geschäftsführer durch den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden werden.

208a

Falls keine Kopplungsklausel vereinbart ist oder Zweifel an deren Wirksamkeit bestehen, muss der Anstellungsvertrag zusätzlich zur Abberufung **ausdrücklich gekündigt werden**, schon um die gemäß **§ 615 S. 1 BGB** (bei „Annahmeverzug“ der Gesellschaft gemäß §§ 293 ff. BGB) fortbestehenden Vergütungsansprüche¹⁵⁵ des abberufenen Geschäftsführers zu beenden. Der Abberufungsbeschluss selbst enthält regelmäßig nicht zugleich die Erklärung der Kündigung des Anstellungsvertrags. Die beabsichtigte Kündigung muss neben der Abberufung, mit hinreichender Klarheit, zum Ausdruck kommen.¹⁵⁶ Etwas anderes gilt auch hier, wenn aufgrund

¹⁵³ Das BAG NJW 2020, 2824 = GmbHR 2020, 1070, hat mit ausführlicher Begründung und entgegen früheren Entscheidungen des BGH (vgl. z.B. BGHZ 79, 291 = NJW 1981, 1270; BGHZ 91, 217 = NJW 1984, 2528) entschieden, dass § 622 BGB für GmbH-Geschäftsführer auch dann keine Anwendung findet, wenn sie nicht mehrheitlich an der GmbH beteiligt sind. Die gesetzliche Kündigungsfrist für Geschäftsführer-Dienstverträge, die keine Arbeitsverträge sind, richtet sich vielmehr generell nach § 621 BGB, der (anders als § 622 BGB) abdingbar ist (so dass eine Kopplungsklausel, wonach der Anstellungsvertrag zeitgleich mit Zugang des Abberufungsbeschlusses, ohne gesonderte Kündigung, endet, mangels Verstoßes gegen § 622 Abs. 4 BGB, auch ohne geltungserhaltende Reduktion, wirksam ist). Vgl. auch OLG Saarbrücken NZG 1999, 1011 (für einen Fremdgeschäftsführer) und NZG 2013, 784 (für einen mit 37 % am Stammkapital beteiligten Geschäftsführer).

¹⁵⁴ BGH NZG 2025, 663 Rn. 45 = GmbHR 2025, 294. Vgl. auch OLG Karlsruhe NZG 2017, 226 = GmbHR 2017, 295: Die Kopplungsklausel war nach Auffassung des OLG Karlsruhe unwirksam, weil sie den Anstellungsvertrag mit einer nicht mehrheitlich (mit 20 %) an der GmbH beteiligten Geschäftsführerin betraf und die sofortige Beendigung des Vertrages bei Kundgabe der Abberufung daher gegen die zwingende Vorschrift des 622 BGB verstieß. Die Klausel konnte darüber hinaus nicht im Wege der geltungserhaltenden Reduktion angepasst werden, da der Anstellungsvertrag bereits mehrfach verwendet worden und die Vertragsklausel daher als „Allgemeine Geschäftsbedingung“ zu qualifizieren war (§§ 306, 305 Abs. 1, 310 Abs. 3 BGB).

¹⁵⁵ Vgl. zu den Vergütungsansprüchen des GmbH-Geschäftsführers nach einer Abberufung: OLG München GmbHR 2016, 875 = BeckRS 2016, 6453. Für den „Annahmeverzug“ der GmbH reicht es bereits aus, wenn der Geschäftsführer der Kündigung ausdrücklich widerspricht, z.B. indem er Kündigungsschutzklage einreicht, vgl. BGH NZG 2025, 663 Rn. 52 = GmbHR 2025, 294.

¹⁵⁶ BGH NZG 2025, 663 Rn. 44 = GmbHR 2025, 294: Die Kündigungserklärung ist nach der betreffenden Beschlussfassung gesondert abzugeben, es sei denn, der Beschluss selbst enthält bereits eine ausdrückliche Kündigungserklärung (was z.B. insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn der